

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Recht Verteidigung
Herr Hans Wipfli
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 8. März 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation, Stellungnahme Personalverband transfair

Sehr geehrter Herr Wipfli

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf personalrelevante Punkte und haben dazu die nachfolgenden Anmerkungen.

Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

Art. 47 Abs. 6 MG – Militärisches Personal

Eine Erhöhung der Durchlässigkeit und Bogenkarrieren entsprechend den heutigen Bedürfnissen und werden daher von uns ausdrücklich begrüsst. Die Möglichkeit für subalterne Milizoffiziere, die Laufbahn eines Berufsunteroffiziers einzuschlagen, ist ein Paradigmenwechsel, den wir unterstützen. Wir bedauern hingegen, dass die Durchlässigkeit nur «top down» vorgesehen ist. Auch Berufsunteroffiziere sollten von einer erhöhten Durchlässigkeit profitieren können. Der Zugang zur Laufbahn der Berufsoffiziere sollte entsprechend auch für Berufsunteroffiziere ohne unverhältnismässige Hürden möglich sein.

In der Schweiz kennt die Bildungs- und Arbeitslandschaft die Validierung von Bildungsleistungen. Warum soll eine zweijährige Ausbildung an der Berufsunteroffiziersschule der Armee (BUSA) nicht einer Offiziersschule gleichgestellt werden? Warum soll ein guter Berufsunteroffizier mit der Zeit und zunehmender Erfahrung nicht auch gewisse Berufsoffiziersfunktionen übernehmen können? Es gibt genügend Beispiele dafür, dass Berufsunteroffiziere aus verschiedenen Gründen über lange Zeiträume im In- und Ausland die Funktionen eines Berufsoffiziers zur vollen Zufriedenheit ausüben, ohne eine Offiziersschule absolviert zu haben. Ein Punkt der endlich anerkannt und berücksichtigt werden muss.

Die Armee verliert regelmässig wertvolle und gut ausgebildete Berufsunteroffiziere, die ihr Potenzial ausserhalb der Armee besser ausschöpfen können. Hier könnte mehr Durchlässigkeit zu mehr Perspektiven für motiviertes Personal und damit zu weniger Abgängen führen.

Art. 66 Abs. 4 und Art. 70 Abs. 3 erster Satz – Entsendung bewaffneter Einzelpersonen

Es macht aus unserer Sicht Sinn, dass Einzelperson bei entsprechender Bedrohungslage zum Selbstschutz, Notwehr und Notwehrhilfe bewaffnet werden können. Wir sind daher damit einverstanden, dass diese die Kompetenz für eine begrenzte Anzahl Mitarbeitende dem Bundesrat übertragen wird.

Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Art. 179s ff - ISport

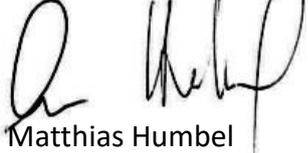
Wir haben Vorbehalte gegen die vorgesehene Datensammlung. Betroffen sind umfangreiche und sehr sensible persönliche Daten. Im Sinne der individuellen Prävention und zur Selbstbeurteilung mag eine solche Datenerfassung ihren Zweck erfüllen. Das Vorgehen birgt aber ein hohes Mass an Missbrauchspotential – bis allenfalls hin zu Entlassungen oder Versetzungen von Mitarbeitenden aufgrund ihres so ermittelten Gesundheits- oder Fitnesszustandes.

Der Kreis derjenigen, die Zugang zu den Daten haben, muss deshalb strikt eingegrenzt werden. Nur Personen, welche Kraft ihrer Tätigkeit Zugang zu diesen Daten benötigt, darf darauf Zugriff haben. Personen ausserhalb dieses Bereichs wie beispielsweise Vorgesetzte, dürfen darauf keinen Zugriff haben. Die Teilnahme darf zwingend nur auf freiwilliger Basis erfolgen, ohne jeglichen Druck zur Teilnahme und ohne jegliche negativen Konsequenzen, sowohl bei einer Teilnahme wie auch bei einer Nichtteilnahme. Diese Grundsätze müssen klar kommuniziert werden, um möglichen Druckversuchen auf Mitarbeitende entgegenwirken zu können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

transfair – Dein Personalverband



Matthias Humbel

Leiter Branche öffentliche Verwaltung